

Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB

23.11.2009 – 04.01.2010

ZNr	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Datum
	keine	

ZNr	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme		
		Datum	Einw./Hinw.	
			nein	ja
1	Regierungspräsidium Kassel 34117 Kassel, Steinweg 6			
1.1	27.1 Naturschutz und Landschaftspflege	18.12.2009		x
1.2	31.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasser- schutz	01.12.2009		x
1.3	31.5 Altlasten, Bodenschutz	25.11.2009	x	
2	Zweckverband Raum Kassel 34117 Kassel, Ständeplatz 13	21.12.2009		x
3	Hessen-Forst Forstamt Wolfhagen Schützeberger Straße 74, 34466 Wolfhagen	22.12.2009		x
4	Städtische Werke AG Königstor 3-13, 34117 Kassel	25.11.2009	x	
5	Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt Bosestraße 15, 34121 Kassel	08.01.2010		x

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
1.1	<p>Regierungspräsidium Kassel 27.1 Naturschutz und Landschaftspflege Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	
	<p>Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht mehr berührt. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß §21 BNatSchG i. V. mit §1a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung aus dem Fachbeitrag Grün+Umwelt zum B-Plan wird geteilt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Als obere Forstbehörde nehme ich zu der Planvorlage wie folgt Stellung. Auf meine Ausführungen unter B. der hiesigen Stellungnahme vom 07.05.2009 – 27.1-P22-7298-ks – nehme ich dabei Bezug. Zu den „Festsetzungen durch Text“ im Kartenteil:</p> <p>Ziff. 1.3 – Anfügung eines zweiten Satzes: „Sämtliche baulichen Anlagen sind zu beseitigen und die Flächen als Mähwiesen herzurichten“.</p> <p>Begründung: Diese Ergänzung wird von mir nach wie vor als erforderlich angesehen, damit eindeutig die Konsequenzen benannt sind, die sich aus den Festsetzungen gem. den Ziff. 1.1 und 1.2 ergeben. Von daher dient die Ergänzung der Rechtsklarheit.</p>	<p>Die bauaufsichtlich erforderlichen Maßnahmen nach Entfall der planungsrechtlichen Grundlage ergeben sich aus FdT 1.3 und müssten nicht zwingend zusätzlich aufgeführt werden. Die Verpflichtung des Nutzers, nach Entfall der Bedingungen nach FdT 1.2 die baulichen Anlagen zu beseitigen und die Flächen wieder naturnah herzurichten, ergibt sich aus dem Städtebaulichen Vertrag §3 Nr. 3.5 und dem Pachtvertrag vom 20.12.2001, §10.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung verpflichtet zunächst den Grundstückseigentümer, d. h. das Land Hessen. Eine Benennung der Konsequenzen aus dem Entfall der Festsetzung 1.1 ist nicht schädlich, soweit die Formulierung mit den Vertragswerken übereinstimmt.</p> <p>Die Grünflächen, für die bei Entfall der Bedingungen nach FdT 1.2 die Festsetzung „Fläche für Wald“ eintritt, sind im Bestand nur zu einem kleineren Teil Mähwiesen und ansonsten Baumbestand.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festsetzung durch Text Nr. 1.3 wird wie folgt ergänzt: „ Sämtliche baulichen Anlagen sind zu beseitigen und die Flächen zu renaturieren.“</p>
	<p>Ziff. 2.2 und 4.2 – Anmerkung: Die ursprünglich von mir geforderte forstrechtliche Genehmigung nach §12 Hessischen Forstgesetz für die baulichen Anlagen wird nun doch nicht benötigt. Im Vergleich zum Planungsstand vom 09.04.2009 werden lt. Schreiben des Planungsträgers vom 16.11.2009, letzter Absatz, keine Ersatzneubauten mehr erforderlich und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
	<p>zugelassen. Die historischen Bauten waren bereits vor dem Hessischen Forstgesetz von 1954 vorhanden.</p>	
	<p>Hinweise „Wald“ – Neuformulierung des letzten Satzes: „Für die Aufstellung und den Betrieb von Feuerstätten und offene Feuer gelten §14 Hessisches Forstgesetz und insbesondere die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände“.</p> <p>Begründung: Die vorgenannte Verordnung ist keine Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz. Diese Verordnung datiert vom 25.06.1938 (RGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 364), und hat somit seine Grundlage nicht im Hessischen Forstgesetz von 1954.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend geändert.</p>
	<p>Bei Anpflanzungen von Gehölzen im Wald oder bei erstmaligen Aufforstungen von Flächen (z. B. Ersatzaufforstungen) oder bei forstlichen Rekultivierungen ist das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 BGBl. I S. 1658) zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in der Begründung unter Nr. 2.4 (Sonstige Hinweise) ergänzt.</p>
<p>1.2</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel 31.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	
	<p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 04.05.2009. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Mit Schreiben vom 04.05.2009 wurde wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>"Sofern die Gräben nicht von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 06.05.2005, zuletzt geändert am 19.11.2007 (GVBl. I S. 792) gem. §2 Abs. 2 ausgenommen werden, bedarf der Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie bei Schaffung von Gewässerflächen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde gem. §31 WHG i. V. mit §10 HWG. Den Bachlauf mit Uferbereichen (Schutzbereich von 10 m) in seinen natürlichen Zustand wiederherzustellen, ist zu begrüßen [...]"</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkung/Empfehlung
2	<p>Zweckverband Raum Kassel 34117 Kassel, Ständeplatz 13</p>	
	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.05.2009. Im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes ist der Bereich, auf den sich das oben näher bezeichnete Bauleitplanverfahren bezieht, überwiegend als „Flächen für Wald“ dargestellt; ein Teilbereich enthält die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“. Da die geplanten Festsetzungen nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sind, war Ziel des Verbandes, eine Flächennutzungsplan-Änderung durchzuführen. Die Stadt Kassel stellte einen entsprechenden Antrag, die Flächennutzungsplan-Änderung wurde auch eingeleitet.</p> <p>Nach neuen Informationen der Oberen Forstbehörde sind laut Erlass vom 13.02.2003 Waldwiesen, die kleiner als 2 ha sind, ebenso als „Flächen für Wald“ in der Bauleitplanung aufzunehmen. Da diese Fläche unter 2 ha liegt, werden wir zum jetzigen Zeitpunkt von einem Änderungsverfahren absehen. Weitere Anregungen haben wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzutragen, die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan können als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Nr. 2.1.2 (Flächennutzungsplan) wird um den Hinweis auf den Erlass vom 13.02.2003 und die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan ergänzt.</p>
3	<p>Hessen-Forst Forstamt Wolfhagen Schützeberger Straße 74, 34466 Wolfhagen</p>	
	<p>Wortgleich mit Teilen der Stellungnahme der Oberen Forstbehörde, siehe 1.1</p>	<p>Siehe zu 1.1</p>
5	<p>Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt Bosestraße 15, 34121 Kassel</p>	
	<p>Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass dort nicht bekannt ist, ob das Wasser des Baches ausschließlich im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. §29 HWG genutzt wird, wie unter Ziff. 3.5 der Begründung erwähnt</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der letzte Satz in Begründung Nr. 3.5 entfällt.</p>

04.02.2010 Dipl.-Ing. Köpping